

Klimarisikomanagement für Finanzintermediäre

EU-Initiativen und Rechtsrahmen

Alfred Lejsek
Bundesministerium für Finanzen
Wien, 11. Dezember 2019

Themengebiete

- 1. International**
- 2. Europa**
- 3. Österreich**

International

- **Sustainable Development Goals: 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung** (*Sustainable Development Goals, SDGs*) sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen (UN), welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen.
- **Pariser Klimaübereinkommen Dezember 2015:**
 - Vereinbarkeit der Finanzströme mit Klimazielen: Finanzmittelflüsse in Einklang bringen mit einer hinsichtlich Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung

Europäische Union (1)

- **Aktionsplan** der **Europ. Kommission** für eine nachhaltige Finanzierung (März 2018)
- **Rechtsrahmen:**
 - Disclosures-Verordnung
 - Änderung der Benchmarks-Verordnung zur Definition von Benchmarks für CO₂-arme Investitionen
 - Verordnung über ein einheitliches Klassifizierungssystem für Grüne Tätigkeiten (Taxonomie)

Europäische Union (2)

Weitere Initiativen:

- Schaffung von EU-Normen und Kennzeichen für grüne Finanzprodukte („European Eco-label“)
- Aufsichtsthemen aus der CRR II, Aufträge an EBA: SREP-ratio, Analyse green supporting factor
- Europ. Kooperation – Plattform der Europ. Kommission mit derzeit 7 teilnehmenden Ländern
- Rechnungslegung – „nichtfinanzielle Berichterstattung“ (Thema von EFRAG)

Europäische Union (3)

- Ausbau der EIB zur „Europ. Klimabank“
- Nutzung der Internationalen Finanzinstitutionen für ESG-Ziele
- Schlussfolgerungen des Europ. Rates, ECOFIN etc. zu „Green Finance“
- **„Green Deal“** der Europ. Kommission

Disclosures-Verordnung (1)

Alle Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater werden verpflichtet **offenzulegen**,

- inwieweit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen bzw. Beratungsprozessen berücksichtigt werden;
- ob bzw. inwieweit - unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips - negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu erwarten sind;
- Nachhaltigkeitsstrategie und Vergütungspolitik konsistent sind;
- einzelne Finanzprodukte wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Disclosures-Verordnung (2)

Berücksichtigt ein Finanzprodukt ausdrücklich Umweltaspekte oder soziale Bedürfnisse, ist offenzulegen:

- Wie werden Umweltaspekte erfüllt und
- wie stimmt ein allfälliger Referenzwert (Benchmark) mit diesen Zielen überein.

Für **Finanzprodukte**, die **nachhaltige Investitionen** oder die Reduktion von CO₂-Emissionen anstreben:

- Die Offenlegungspflichten für vorvertragliche Informationen und regelmäßige Berichterstattung werden im Hinblick auf die Erreichung der Ziele und die Methodologie zur Beurteilung der Zielerreichung weiter spezifiziert.

Disclosures-Verordnung (3)

- Die Offenlegung erfolgt in vorvertraglichen Informationen und auf Websites oder anderen Publikationsinstrumenten.
- Präzisierung der Offenlegungspflichten im Wege Delegierter Rechtsakte der EK (Ausnahme: IORP-Pensionsfonds).
- Die Regulatorischen Technischen Standards dafür werden von den Aufsichtsbehörden innerhalb von 12 Monaten vorgelegt.
- Anwendbarkeit gestaffelt: 1 – 3 Jahre nach Inkrafttreten (Dezember 2019)

Benchmarks-Verordnung (1)

Schaffung **freiwilliger Labels** zur Erhöhung der Transparenz in Bezug auf klimarelevante Investitionen:

1. „**EU climate transition Benchmark**“: ein Referenzwert, bei dem zugrundeliegende Vermögenswerte von Unternehmen ausgewählt werden, die einen nachweisbaren und messbaren Dekarbonisierungspfad verfolgen und gleichzeitig kein ESG-Ziel erheblich beeinträchtigen.
2. „**EU Paris-aligned Benchmark**“: ein Referenzwert, bei dem zugrundeliegende Vermögenswerte so ausgewählt werden, dass der CO₂ Fußabdruck des Benchmark-Portfolios an den Pariser-Klimazielen ausgerichtet ist (Verbesserung der CO₂-Werte).

Benchmarks-Verordnung (2)

- Die **neuen Referenzwert-Kategorien** sollen Investoren als **Orientierung** dienen,
 - „green washing“ zu vermeiden und
 - Investitionen in nachhaltige Projekte und Vermögenswerte zu forcieren.
- Die VO sieht auch vor, dass Administratoren „signifikanter Referenzwerte“ (Größenordnung über 50 Mrd.) „*EU climate transition Benchmarks*“ anbieten sollen.
- Auf Basis des TEG-Berichts legt die EK mittels **Delegiertem Rechtsakt** fest, wie die **Auswahl der Unternehmen** für die Referenzwerte zu erfolgen hat.

Taxonomie (1)

- **Einheitliches Klassifikationssystem – 6 Umweltziele:**
 - Klimaschutz
 - Klimawandelanpassung
 - Wasser
 - Kreislaufwirtschaft
 - Umweltverschmutzung
 - Ökosysteme

Taxonomie (2)

- **Institutioneller Rahmen der Verordnung („Governance“):**
 - Zustandekommen der VO im Mitentscheidungsverfahren
 - Implementing und Delegated Acts (Verordnungen der EK) mit advice des Joint Committee der ESAs (EBA, ESMA, EIOPA)
 - TEG (Technical Expert Group der Kommission) – Überleitung in eine permanente Plattform: Beratung der EK
 - MSEG (Member States Expert Group) – Taxonomie-VO → Status eines sog. „Komitologiekomitee“

Taxonomie (3)

- **Aktueller Status des Trilogs:**
 - Kompromiss EK – Europ. Parlament – Finnische Ratspräsidentschaft
 - Allerdings: Keine Zustimmung im Rat zum erzielten Kompromiss (11.12.2019)
 - Offene Themen:
 - Finanzierung der Atomkraft – kann diese nachhaltig sein??
 - Themen der Forstwirtschaft
 - Umfang der Prospektprüfung und der sonstigen Kontrollpflichten der Aufsichtsbehörden (Anwendung MiFIR, PRIIPS, KID)
 - Angaben zu Mainstream-Produkten – Hinweis, Produkt „entspricht nicht der Taxonomie“

Österreich (1)

- **Zusammenarbeit BMNT – BMF: Aufgabengebiete**
 - Expertise einbringen
 - Privates Kapital mobilisieren
 - Anreizstrukturen schaffen
 - Stranded Assets, Stranded Costs vermeiden
 - Green washing vermeiden
 - Marktmissbrauch, mis-selling vermeiden

Österreich (2)

- **Fokusthemen:**
 - Information / Veröffentlichung
 - Gemeinsame Initiativen des Marktes fördern
 - Regierungsprogramm – Leuchtturm 8: Green Finance
 - Aktuelle Initiativen: Sustainable Bond der OeKB, Exportinvest green
 - Externes Sustainability Rating
 - **Zweiseitige Risiken identifizieren:** Auswirkungen Unternehmensleistungen auf Klimaziele, Klima auf das Unternehmen

Österreich (3)

- **Ausarbeitung einer Green Finance Agenda**
 - Workshops, Stakeholder-Meeting, Marktkonsultation
 - Green Bond Initiative – Kriterien für die Emission von green bonds
 - Analyse des europ. Rechtsrahmen – Flexibilität in Bezug auf grüne Finanzprodukte
 - Green Finance Instrumente – welche Produkte gibt es am Markt?

Österreich (4)

- **Programmziel:** Politische Unterstützung
- **Mögliche Maßnahmenfelder:**
 - Legislative Maßnahmen
 - Refinanzierung (z.B. green bonds, grüner Pfandbrief und dgl.)
 - Förderungsmöglichkeiten in den Bereichen: Projektentwicklung, Ecological Literacy, Green Finance Pakt, PACTA
 - Steuerliche Maßnahmen
 - Aufsicht (Risikomanagement, Green Supporting Factor)

Österreich (5)

Weitere Themenfelder:

- Finalisierung „Nationaler Klima- und Energiepakt“ (NEKP)
- Informationskette Unternehmen – Finanzinstitut – Investor muss funktionieren
- Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges - Umsetzung wichtig!!
- Nicht nur Klimarisiken im Fokus haben – Relevanz auch der politischen Risiken der Energieversorgung (Stichwort: internationale Krisenherde)